

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2020

1. Entgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	<2500 h/a		>2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW * a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW * a)	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	7,36	6,27	145,78	0,74
Umspannung zur Niederspannung	9,34	8,97	233,61	0,00
Niederspannung (NS)	7,35	6,48	90,18	3,17

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW * Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	24,30	0,74
Umspannung zur Niederspannung	38,94	0,00
Niederspannung	15,03	3,17

2. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a. €/ (kW * a)	bis 400 h p.a. €/ (kW * a)	bis 600 h p.a. €/ (kW * a)
Mittelspannung	52,65	63,18	73,71
Umspannung zur Niederspannung	58,40	70,08	81,76
Niederspannung	91,97	110,36	128,76

3. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden	54,00	4,74
Speicherheizung, unterbrechb. Vers.-einricht.	0,00	2,58

4. Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestellen mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannung mit Wandler u. TK-Komponente	588,00
Niederspannung mit Wandler u. TK-Komponente	318,00
Abschlag TK-Komponente (Stellung kundenseitig)	36,00

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	9,00
Zweitarifzähler incl. Tarifsaltgerät	22,20
2-Tarif-2-Richtungszähler	37,80
Maximumzähler	31,80
Inkassozähler	43,80
Stromwandler	30,00
Modem	36,00

Telefon: (03661) 614-551
Telefax: (03661) 614-409

E-Mail: info@gen-greiz.de
Internet: www.gen-greiz.de

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2020

Netzentgelt für Speicher

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und nach Zurückgewinnung wieder in das Netz eingespeist wird, gilt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV ein individuelles Netzentgelt für den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV darf das individuelle Netzentgelt für Speicher nicht weniger als 20 Prozent des Jahresleistungspreises gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV für den oberen Benutzungsbereich betragen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene gemäß den Entgelten für Entnahmestellen mit 1/4h Leistungsmessung (Jahresleistungspreis) verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Mit den aufgeführten Netzentgelten sind die Kosten für die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Kosten für Systemdienstleistungen und die Kosten für die mit dem Energietransport verbundenen Verluste abgegolten.

Die Kosten für die Abrechnung der Netzentgelte sind bereits in den vorgenannten Preisen enthalten.

Alle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der ggf. anfallenden Konzessionsabgabe, eines Sonderkundenaufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs 7 KWK-G, einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preise für Blindstromlieferung

Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der HT-Wirkarbeit bei Leistungsmessung	ct/kVarh
	1,10

Höhe der zu leistenden Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Lieferart	ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61
Sonstige	1,32
Sonderverträge	0,11

Umsatzsteuer

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.